

1065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Dkfm. Bauer, Dr. Johann Haider und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 465/1971 und 642/1975 geändert wird (163/A)

Die Abgeordneten Pfeifer, Dkfm. Bauer, Dr. Johann Haider und Genossen haben am 10. März 1982 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht.

Durch den Antrag soll die Abgabe gemäß § 2 Abs. 1 des Stammgesetzes mit 500 S für 100 kg Eigengewicht festgesetzt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 22. April 1982 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schmidt, Kern und Dr. Frischenschlager.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der Fassung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Schmidt mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 04 22

Prechtl
Berichterstatter

Pfeifer
Obmannstellvertreter

/.

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das
Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf
bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1969 betreffend
Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl.
Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 465/1971 und 642/1975, wird wie folgt geän-
dert:

§ 2 (1) hat zu lauten:

„(1) Die Abgabe beträgt 500 S für 100 kg Eigen-
gewicht.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1982 in
Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.